

Trägerschafts-Verein „RINGHOF – ein Haus der Vereine“

Statuten der Gründungsversammlung vom 15. November 2017 in Bern

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „**Trägerschafts-Verein RINGHOF – Haus der Vereine**“, nachfolgend Trägerschafts-Verein Ringhof genannt, besteht ein unabhängiger, konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

2.1 Der Trägerschafts-Verein hat zum Ziel, alle unter dem Namen RINGHOF bezeichneten Liegenschaften am Nordring Nr. 30 und Nr. 32, derzeit genutzt von der Kantonspolizei Bern und im Besitz des Kantons Bern einer vielfältigen gemeinnützigen Nutzung zuzuführen. Dazu sollen die dafür notwendige juristische Struktur vorbereitet und entsprechende Verhandlungen geführt werden.

2.2 Der Verein soll insbesondere sicherstellen, dass die Liegenschaft im Lorrainequartier der Spekulation entzogen und zu grösstmöglichen Teilen von in Bern und Umgebung tätigen Nonprofit-Organisationen, Interessenvertretungen, sozialen oder kulturell aktiven Vereinen und Gruppierungen sowie Einzelpersonen möglichst kostengünstig genutzt werden kann.

2.3 Der Verein setzt sich zudem dafür ein, dass ein allfälliger Anteil an Wohn- und Gewerberaum zu preisgünstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

3. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche sich mit den im Konzept festgehaltenen Zielsetzungen und den Vereinsstatuten des Trägerschafts-Vereins Ringhof einverstanden erklären und diese unterstützen.

3.2 Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, folgende Grundsätze zu respektieren und sich aktiv dafür einzusetzen: Keine Diskriminierung, keine Fremdenfeindlichkeit, kein Rassismus, kein Sexismus, keine Homophobie und keine weiteren, menschenunwürdigen Äusserungen oder Handlungen.

3.3 Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für alle Mitglieder für das Jahr 2018 mindestens CHF 20 (zwanzig Franken pro Mitglied). Für die Anpassung des Mitgliederbeitrags ist die Mitgliederversammlung zuständig (einfaches Mehr).

3.4 Der Verein kann selber bei Organisationen, welche seiner Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufen, Mitglied werden. Insbesondere kann er eine Mitgliedschaft bei der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit vbg beantragen.

4. Organe

4.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann einzelne Aufgaben an einen von ihr gewählten Vorstand, an Einzelmitglieder oder an von ihr bezeichnete Arbeitsgruppen oder aussenstehende Fachpersonen delegieren. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

4.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

4.3 Entscheide, die per E-Mail gefällt werden sind gültig, wenn ein Einfaches Mehr der Vereins-Mitglieder oder des Vorstands an der elektronischen Abstimmung teilgenommen hat. Der Vorstand stellt sicher, dass die elektronischen Abstimmungsvorgänge schriftlich dokumentiert werden.

4.4 Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

4.5 Der Aufbau weiterer Organe (Arbeitsgruppen, Delegationen etc.) oder eines neuen Vereins zum Betrieb des Projekts wird an entsprechenden Mitgliederversammlungen (oder per Zirkularverfahren), jeweils mit einfachem Mehr der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder beschlossen.

4.6 Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins Ringhof verantwortlich. Er konstituiert sich selbst. Er hält alle Mitglieder in jeweils geeigneter Form auf dem Laufenden und holt sich bei Bedarf deren Rückmeldungen und Einschätzungen ein.

4.7 Neue Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand im laufenden Jahr aufgenommen werden müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Haftung

5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

5.2 Die rechtsverbindliche Unterschriftenregelung (jeweils zu zweit) wird von den, an der Mitgliederversammlung bezeichneten Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

6. Auflösung des Vereins

6.1 Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen.

6.2 Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.

7. Ausschluss aus dem Verein sowie Nichtaufnahme in den Verein

7.1 Auf Antrag eines Mitglieds des Vereins oder des Vorstands kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sich zeigt, dass es die in Ziffer 3 dieser Statuten in seiner Tätigkeit oder Ausrichtung nicht respektiert.

7.2 Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung (ordentliche/ausserordentliche Sitzung oder auf dem Zirkularweg) mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen. Dem auszuschliessenden Mitglied ist dabei das rechtliche Gehör zu gewähren.

7.3 Der Entscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugestellt. Der allenfalls bereits bezahlte Jahresbeitrag wird dem ausgeschlossenen Mitglied pro rata temporis zurückerstattet.

7.4. Dasselbe Vorgehen kommt zur Anwendung bei einer Nichtaufnahme in den Verein.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 15. November 2017 in Bern angenommen. Sie treten per 15. November 2017 in Kraft

An der Gründungsversammlung sind folgende Organisationen / Gruppierungen Mitglied:

An der Gründungsversammlung sind folgende Einzelpersonen Mitglied:

Die Gründungsversammlung wählt folgende Personen in den Vorstand:

Unterschriftenberechtigt (zu zweit) für das zu eröffnende Vereins-Postcheck- oder Bankkonto sind folgende Vorstandsmitglieder:

(Name/Vorname/Adresse/Geburtsdatum)

Für das Tagespräsidium / Bern, den 15. November 2017

Christa Ammann, Stadträtin AL, 3018 Bern